

stellen an gedachtem Seminare geeignete Subjecte zu präsentiren, wobei derselbe aber dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts das Befugniß einräumt, die Präsentirten in gleicher Maasse wie die zu den auf Kosten des Staates errichteten Seminaren designirten Lehrer einer Prüfung unterwerfen zu lassen und deren Anstellung dann abzulehnen, wenn sie dabei nicht hinlänglich befähigt befunden würden oder das hohe Ministerium sonst gegen ihre Lehre, Leben und Wirken Bedenken findet, vorausgesetzt jedoch, daß die Gründe der Ablehnung dem Präsentanten jedesmal bekannt gemacht und ihm die Präsentation eines andern Subjects anheim gegeben werde.

4) Daß, insoweit es die Mittel der Anstalt, ohne die Zahl der Zöglinge unter zwanzig herabsetzen zu müssen, gestatten und das hohe Ministerium mit Zustimmung des Unterzeichneten oder einer seiner Nachkommen nicht etwas anders beliebt, die Zöglinge des Seminars darinnen nicht nur Unterricht, sondern auch Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Kost erhalten, der jährliche Pensionsbetrag eines Zöglings von dem hohen Ministerium nach Zeit und Umständen festgesetzt werde, nachdem vorher — was auch bei anderen wichtigen Einrichtungen, z. B. hinsichtlich des Bauplans und Anschlags, Besoldungsetats des Lehrpersonals und dergleichen verhofft wird — dem Unterzeichneten oder seinem alsdann lebenden Nachfolger Gelegenheit gegeben worden, sich darüber gutachtlich zu äußern.

5) Daß dem Unterzeichneten vorbehalten bleibt, ganze oder halbe Freistellen durch Erlegung eines Capitals von solcher Höhe, daß der zur Zeit des Einkaufes geordnete Pensionsbetrag durch die Zinsen desselben — welche zu vier Procent jährlich berechnet werden sollen — ganz oder beziehentlich zur Hälfte gedeckt wird, — welche Beträge dem Stiftungscapital der Vierzig Tausend Thaler zuzuschlagen sind — zu gründen, deren Inhaber dann bei gleichem Genuß mit denjenigen zahlenden Zöglingen, welche freie Station in der Anstalt haben, resp. keine oder nur die halbe Pension zu zahlen haben und daß, wenn sich auch in Zukunft der Zinsfuß anders gestalten, als vorstehend angenommen worden oder der Pensionsbetrag sich verändern sollte, dieses doch auf die vorher fundirten Freistellen ohne Einfluß bleibt und eine Nachzahlung darauf niemals verlangt werden kann.

6) Daß das gestiftete Capital der Vierzig Tausend Thaler — welches, sobald die Anstalt in Wirksamkeit tritt und nach des Unterzeichneten Wahl entweder baar oder durch Abtretung hypothekarisch hinlänglich versicherter Schuldforderungen erlegt werden wird — sowie dasjenige, was demselben etwa nach Punkt 5 oder sonst zuzuschlagen ist, mit dem Staatsvermögen nicht vereinigt und, wäre es auch zu Zwecken dieser Stiftung, nie angegriffen, sondern von dem hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sowie andere seiner Verwaltung anvertraute unveräußerliche Stiftungscapitale möglichst sicher und nutzbar (sei es nun im In- oder Auslande) ausgeliehen und sonst verwaltet und dabei die Zinsen, so wie §. 1 gedacht, verwendet werden, wenn davon aber am Schluß eines Rechnungsjahres Etwas, was voraussichtlich zu Deckung der in dem darauf folgenden Jahre vorkommenden Ausgaben nicht erforderlich ist, erübrigt wird, dieses zu allmählicher Erhöhung des Stiftungscapitals solchem zuzuschlagen werde.

7) Daß nicht nur dem Unterzeichneten und dessen Nachfolgern im Besitz der Herrschaft Waldenburg das Be-

fugniß zustehe, wegen der mit der hohen Staatsregierung desfalls getroffenen Uebereinkunft, die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen rechtlich anzusprechen, sondern diese auch ohnedem, wie bei Stiftungen Rechtsens ist, aufrecht erhalten werden und daß, wenn die gedachten Nachfolger die ihnen und ihren beziehentlichen Behörden bei dem zu errichtenden Seminar nach Punkt 2, 3 und 4 zustehenden Befugnisse mit Zustimmung der hohen Staatsregierung und Derer, welche wegen eines eventuellen Successionsrechtes sonst einzuwilligen haben sollten, aufgeben oder modificiren wollten, dieses doch nur insofern geschehen könne, als dadurch den übrigen Bedingungen und dem Fortbestande der Anstalt im Allgemeinen kein Eintrag gethan wird.

Zu Beglaubigung alles Dessen hat der Unterzeichnete diese Erklärung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Waldenburg, den 24. August 1841.

(L. S.) gez. Otto Victor Fürst von Schönburg.

Mit allerhöchster Genehmigung hat das gedachte Ministerium die in dieser Erklärung enthaltene Stiftung zum Behuf der Errichtung eines Schullehrerseminars in dem oberhalb der Stadt Waldenburg gelegenen sogenannten herrschaftlichen Gasthofsgarten angenommen und ertheilt hiermit die Zusicherung, daß Seiten der Staatsregierung den darin gemachten Bedingungen fortwährend nachgegangen werden soll, dieselbe auch, soweit es an ihr ist, nie gestatten wird, daß solchen zuwider gehandelt werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

mit Beidruckung des Siegels des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgestellt und vollzogen worden.

Dresden, am 4. September 1841.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

B.

Specialetat

für das fürstlich schönburg'sche Seminar zu
Waldenburg

auf die Jahre 1861 bis mit 1863.

Ausgabe:

Thlr. Ngr. Pf.

900	— —	Besoldung dem Director, incl. des Aufwandes für Feuerung und zugleich für die Rechnungsführung;
600	— —	dergleichen für den 2. Oberlehrer, incl. des Aufwandes für Feuerungsmaterial, sowie des Honorars für den Unterricht im Violinspiel;
500	— —	dergleichen für den 3. Oberlehrer, incl. des Feuerungsaufwandes;
275	— —	dergleichen für den neu anzustellenden Seminaradjunct, excl. des Aufwandes für Feuerung und freier Wohnung, welche er in den Anstaltsgebäuden erhält;
2,275	— —	Seitenbetrag.